

Statuten.



A. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1 | Firma, Sitz und Dauer

1. Unter der Firma **Olma Messen St.Gallen AG** besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR und den vorliegenden Statuten mit Sitz in St. Gallen.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2 | Zweck

1. Im Interesse der Ostschweiz bezweckt die Gesellschaft die Durchführung der «OLMA» (Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung) sowie weiterer Messen, die Organisation von Tagungen, Kongressen und Veranstaltungen, den Betrieb und die Vermietung der eigenen Infrastruktur für Veranstaltungen aller Art sowie die Erbringung jeglicher Dienstleistungen im Zusammenhang mit Messen, Tagungen, Kongressen, Events und anderen Veranstaltungen.
2. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen, Agenturen und Tochtergesellschaften errichten sowie Beteiligungen an anderen Unternehmungen erwerben, verwalten und veräussern oder sich mit solchen zusammenschliessen. Sie kann Grundstücke und Liegenschaften im In- und Ausland erwerben, überbauen, belasten, verwalten, mieten, vermieten und veräussern sowie Patente, Lizenzen und anderes geistiges Eigentum erwerben, verkaufen, belasten und verwerten.
3. Die Gesellschaft ist befugt, Finanzierungs-, Sanierungs- und Interzessionsvereinbarungen mit Aktionären¹, Gruppengesellschaften oder Dritten einzugehen, Anleihen zu begeben sowie Gruppengesellschaften oder Dritten Darlehen oder für deren Verpflichtungen Sicherheiten zu gewähren.

B. Aktienkapital, Aktien und Übertragungsbeschränkungen

Artikel 3 | Aktienkapital

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 51'083'000.00 und ist eingeteilt in 51'083 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00.
2. Alle Aktien der Gesellschaft sind vollständig liberiert und unteilbar.

Artikel 3a | Bedingtes Aktienkapital

1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft im Maximalbetrag von CHF 25'541'000.00 bedingt zu erhöhen, dies durch Ausgabe von höchstens 25'541 vollständig zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00. Die Erhöhung kann auch unter Wahrung des zulässigen maximalen Betrages der Kapitalerhöhung gemäss diesem Absatz durch die Ausgabe von Namenaktien, die für die Wandelung von Fremdkapital in Eigenkapital oder für die Wandelung bei Wandelanleihen oder ähnlichen Finanzierungsformen durch die Gesellschaft und/oder ihrer Konzerngesellschaften gegenüber bestehenden Aktionären oder Dritten benötigt werden, erfolgen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist zulässig.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Dokument ausschliesslich nur eine einzige Geschlechtsform verwendet. Wo nicht ausdrücklich nachfolgende unterschieden wird, schliesst dies Personen aller Geschlechter und juristische Personen mit ein.

2. Die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten und des Verzichts auf diese Rechte hat schriftlich an den Verwaltungsrat zu erfolgen und weist auf die Statutenbestimmung über das bedingte Aktienkapital hin; verlangt das Gesetz einen Prospekt, so weist die Erklärung auch darauf hin.
3. Die Anzahl der Aktien, der Ausgabebetrag, die Art der Einlagen und die Ausgabebedingungen für Wandelanleihen und die Wandelbedingungen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.
4. Die Übertragung der Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.
5. Das Vorwegzeichnungs- und Bezugsrecht der Aktionäre können für die Kapitalerhöhung nach Artikel 3a nach den Bestimmungen von Art. 653c Abs. 3 OR ausgeschlossen werden.

Artikel 3b | Kapitalband

1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, ohne Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen während einer Dauer von fünf Jahren bis zum 28. April 2028 das Aktienkapital innerhalb der Bandbreite des Kapitalbands zu verändern. Er erlässt die notwendigen Bestimmungen.
2. Das Aktienkapital kann im Maximalbetrag von CHF 25'541'000.00 auf ein Aktienkapital in Höhe von CHF 76'624'000.00 (obere Grenze des Kapitalbandes) erhöht werden. Erhöhungen in Teilbeträgen sind erlaubt. Die Erhöhung darf durch Ausgabe von höchstens 25'541 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00 erfolgen.
3. Die Anzahl der Aktien, der jeweilige Ausgabebetrag und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Umwandlung von frei verfügbarem Eigenkapital und die Verwendung auf Darlehen ist zulässig.
4. Die Übertragung von Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.
5. Das Bezugsrecht der Aktionäre bleibt bei der Kapitalerhöhung nach Artikel 3b vollumfänglich gewahrt. Bezugsrechte können nicht übertragen werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, nicht ausgeübte Bezugsrechte nach seinem freien Ermessen zu platzieren. Für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte gelten Regelungen aus den jeweiligen Verträgen und subsidiär die gesetzlichen Regelungen zur Ausübung des Bezugsrechts.
6. Das Aktienkapital kann im Maximalbetrag von CHF 25'541'000.00 auf ein Aktienkapital in Höhe von CHF 51'083'000.00 (untere Grenze des Kapitalbandes) herabgesetzt werden, dies durch Vernichtung von höchstens 25'541 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00.
7. Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals sind die Bestimmungen zur Sicherstellung von Forderungen, zum Zwischenabschluss und zur Prüfungsbestätigung bei der ordentlichen Kapitalherabsetzung sinngemäss anwendbar.
8. Es werden weder besondere Vorteile eingeräumt noch der Verwaltungsrat zur Schaffung eines Partizipationskapitals ermächtigt.
9. Sind in Artikel 3a oder Artikel 3b oder in den gesetzlichen Vorschriften zum Kapitalband keine anderslautenden Regelungen vorgesehen, so gelten die Vorschriften über die ordentliche Kapitalerhöhung (Art. 650 ff. OR) oder bedingte Kapitalerhöhung (Art. 653 ff. OR) und die Kapitalherabsetzung (Art. 653j ff. OR) sinngemäss auch für das Kapitalband.

10. Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrates, das Aktienkapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des Aktienkapitals zu ändern, so fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin. Die Statuten sind entsprechend anzupassen.

Artikel 4 | Form der Aktien

1. Die Gesellschaft gibt Aktien in der Form von Wertrechten (Art. 973c OR) aus. Mit Beschluss des Verwaltungsrates können Aktien zudem als Namenpapiere oder Zertifikate, oder auch als Registerwertrechte (Art. 973d OR) ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, einzelne oder alle der in einer Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.
2. Neben dem Aktienbuch (siehe Artikel 5 der Statuten) und dem Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 697l OR) führt die Gesellschaft über ausgegebene Wertrechte ein Wertrechtebuch (Art. 973c Abs. 2 OR) und über ausgegebene Registerwertrechte ein Wertrechtregister (Art. 973d Abs. 2 OR). Vorbehältlich der gesetzlichen Erfordernisse oder eines anderslautenden Beschlusses des Verwaltungsrates, sind die vorgenannten Verzeichnisse, Bücher und Register nicht öffentlich.
3. Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Bei Wertrechten kann er von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Wertrechtebuch gehaltenen Aktien verlangen.
4. Wertrechte und Aktien, die in Zertifikaten verurkundet sind, müssen durch Zession übertragen werden. In Aktientiteln verurkundete Namenaktien sind durch Indossament zu übertragen. Als Einwegzertifikate bezeichnete Urkunden sind nicht indossierbar und müssen zur Übertragung an die Gesellschaft zurückgegeben und auf den Erwerber neu ausgestellt werden. Im Sinne einer aufschiebenden Bedingung zur Gültigkeit der Übertragung ist in jedem Fall (i) die Anzeige an die Gesellschaft und (ii) die Zustimmung des Verwaltungsrates gemäss Artikel 6 der Statuten vorbehalten.
5. Werden Aktientitel ausgegeben, so müssen sie von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrates unterschrieben sein. Dividendencoupons werden nicht ausgegeben.
6. Bei Ausgabe von Registerwertrechten regelt der Verwaltungsrat die Einzelheiten der Registrierung in einem Reglement (Registrierungsreglement).
7. Die Gesellschaft kann ausgegebene und bei ihr eingelieferte Aktientitel oder Zertifikate ersatzlos annullieren oder vernichten.
8. Der Verwaltungsrat darf die Aktien auf einer Handelsplattform gemäss Art. 42 lit. a Finanzmarktinfrastrukturgesetz und FINMARS 2018/1 Organisierte Handelssysteme (OHS) registrieren und eine einmal erfolgte Registrierung widerrufen.

Artikel 5 | Aktienbuch

1. Der Verwaltungsrat führt das Aktienbuch (Art. 686 ff. OR), in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse (bei juristischen Personen mit Firma und Sitz), zusammen mit den für Mitteilungen gemäss Artikel 33 der Statuten massgeblichen Anschriften eingetragen werden. Das Aktienbuch kann mit dem Wertrechtbuch (Art. 973c Abs. 2 OR) zusammengelegt werden.
2. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.
3. Aktionäre, die sich nach Auffassung des Verwaltungsrates als öffentlich-rechtliche Körperschaften qualifizieren (gemeinsam als «öffentlich-rechtliche Körperschaftsaktionäre» bezeichnet), werden vom Verwaltungsrat im Aktienbuch ausdrücklich als «öffentlich-rechtliche(r) Körperschaftsaktionär(e)» bezeichnet und unterstehen – nach erfolgter schriftlicher Mitteilung an sie durch den Verwaltungsrat – dem Vorkaufsrecht gemäss Artikel 6 Absatz 6 der Statuten. Gegen die Qualifikation oder Nichtqualifikation als öffentlich-rechtliche Körperschaft kann innert 30 Kalendertagen nach Mitteilung des entsprechenden Beschlusses schriftlich mit Begründung der Rekurs an die Generalversammlung erklärt werden, die endgültig entscheidet. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 6 | Übertragungsbeschränkungen

1. Die Übertragung von Aktien, die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten und die Einräumung einer Nutzniessung (gemeinsam als «Übertragung» bezeichnet) bedürfen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Er kann diese Befugnisse ganz oder teilweise delegieren.
2. Die Zustimmung zur Übertragung von Aktien kann verweigert werden, wenn nach Auffassung des Verwaltungsrates einer oder mehrere der folgenden Gründe vorliegen, die dem Erwerber bei einer Ablehnung bekanntzugeben sind:
 - 2.1. wenn durch die Übertragung eine natürliche oder juristische Person direkt oder indirekt mehr als 10 Prozent des Aktienkapitals erwerben, besitzen oder kontrollieren würde; dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie alle natürlichen Personen, welche sich durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise für den Erwerb von Aktien und die Ausübung von Aktionärsrechten zusammenschliessen als eine Person. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gemäss Ziffer 4 dieses Artikels. Diese Bestimmung kommt für die Übertragung von Aktien zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaftsaktionären nicht zur Anwendung;
 - 2.2. wenn der Erwerber nicht vorbehaltlos erklärt, (i) dass er die Aktien oder die Nutzniessung in seinem eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt, (ii) dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und (iii) dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt;
 - 2.3. wenn die Übertragung die rechtliche oder wirtschaftliche Zusammensetzung des Aktionärskreises derart verändert, dass die Wahrung des Gesellschaftszwecks, die schweizerische Beherrschung oder die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet werden könnten;
 - 2.4. wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft wesentlich konkurrenzierende oder schädigende Tätigkeit ausübt;
 - 2.5. wenn der Erwerber die Zustimmung durch falsche Angaben zu erlangen versucht; oder
 - 2.6. wenn die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

3. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung nicht aus dem Grund verweigern, dass das Gesuch um Eintragung durch die Bank des Erwerbers gestellt wurde.
4. Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.
5. Solange keine Genehmigung des Verwaltungsrates für genehmigungspflichtige Übertragungen vorliegt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte, unter Vorbehalt von Art. 685c Abs. 2 OR, beim Veräusserer. Soweit der Verkauf von Aktien über eine Handelsplattform gemäss Artikel 4 Absatz 8 der Statuten abgewickelt wird, geht das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte unter der aufschiebenden Bedingung auf den Erwerber über, dass der Verwaltungsrat nicht innert 90 Kalendertagen nach der Übertragung die Übertragung ablehnt; Stillschweigen gilt als Zustimmung.
6. Überträgt ein öffentlich-rechtlicher Körperschaftsaktionär (nachstehend «Veräusserer») Aktien (nachstehend «Verkaufsaktien») an einen Erwerber, der kein öffentlich-rechtlicher Körperschaftsaktionär ist oder sich nach Auffassung des Verwaltungsrates nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaft qualifiziert, löst der Abschluss des entsprechenden Verpflichtungsgeschäfts ein Vorkaufsrecht der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaftsaktionäre (nachstehend «Berechtigte») an den zur Übertragung kommenden Aktien aus. Der Veräusserer informiert den Verwaltungsrat über die wesentlichen Bedingungen des Kaufvertrags, der dann umgehend die Berechtigten auffordert, die Ausübung ihres Vorkaufsrechts zu gleichen Bedingungen, schriftlich innert 120 Kalendertagen dem Veräusserer und dem Verwaltungsrat gegenüber zu erklären. Üben mehrere Berechtigte ihr Vorkaufsrecht aus, so erwerben die ausübenden Berechtigten die Verkaufsaktien anteilig im proportionalen Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligungen zum Zeitpunkt der Anzeige des Vorkaufsrechts durch den Verwaltungsrat. Enthält der Kaufvertrag Bestimmungen, die nur durch den Veräusserer erfüllt werden können, so fallen diese für die erwerbenden Berechtigten ersatzlos dahin.
7. Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

C. Organisation der Gesellschaft

Artikel 7 | Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- I. die Generalversammlung;
- II. der Verwaltungsrat;
- III. die Geschäftsleitung;
- IV. die Revisionsstelle.

I. Generalversammlung

Artikel 8 | Befugnisse

1. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.
2. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - 2.1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - 2.2. die Wahl und Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrates und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates gemäss den Bestimmungen unter Artikel 20 ff. der Statuten;
 - 2.3. die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
 - 2.4. gegebenenfalls die Genehmigung des Lageberichts und der konsolidierten Jahresrechnung;
 - 2.5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 - 2.6. die Festsetzung einer Zwischendividende, die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses und des Prüfungsberichts der Revisionsstelle;
 - 2.7. die Beschlussfassung über Zuweisungen an und Übertragungen zwischen Gewinnvortrag, freiwilliger Gewinnreserve, gesetzlichen Gewinnreserve und gesetzlichen Kapitalreserve;
 - 2.8. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
 - 2.9. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
 - 2.10. die Beschlussfassung über einen Rekurs gemäss Artikel 5 Absatz 3 der Statuten; und
 - 2.11. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat oder durch die Revisionsstelle vorgelegt werden.

Artikel 9 | Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
2. So oft es notwendig ist und insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, werden ausserordentliche Generalversammlungen durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, oder durch Beschluss einer Generalversammlung einberufen.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und sich zu allen Verhandlungsgegenständen zu äussern. Sie haben dabei offenzulegen, ob sie Aktionäre sind. Mitglieder des Verwaltungsrates können unabhängig von ihrer Stellung als Aktionäre zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge stellen.

Artikel 10 | Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder den Präsidenten des Verwaltungsrates, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, möglichst früh und mindestens 20 Kalendertage vor dem Versammlungstag einberufen. Für die Berechnung der Frist ist auch bei Aktionären mit Wohnsitz im Ausland der Tag des Posteingangs bei ordnungsgemässer Zustellung im Inland (mit A-Post) massgeblich, wobei dieser Tag und der Tag der Generalversammlung nicht mitzuzählen sind. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.
2. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können Aktionäre verlangen, sofern sie zusammen mindestens über zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Aktienstimmen verfügen. Die Aktionäre müssen dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und des Antrags, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, beim Verwaltungsrat verlangen. Der Verwaltungsrat entspricht diesem Begehren innert längstens 60 Kalendertagen.
3. Vorbehältlich von Artikel 18 Absatz 1 der Statuten finden Generalversammlungen in der Schweiz, in der Regel im Grossraum St. Gallen, statt. Durch die Festlegung des Tagungsortes dürfen für die Aktionäre die Ausübung ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung nicht in unsachlicher Weise erschwert werden. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.
4. Die Einberufung wird den Aktionären gemäss den Bestimmungen von Artikel 33 der Statuten und Art. 700 OR mitgeteilt.
5. Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Zudem ist der Name und die Anschrift der unabhängigen Stimmrechtsvertretung bekannt zu geben (siehe Artikel 14 der Statuten).
6. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und er legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind. Die Gesellschaft bietet in verständlicher Form Erläuterungen zu den Traktanden und zu den Anträgen des Verwaltungsrates an. Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg (auch elektronisch) zugänglich macht.
7. Den Aktionären sind der Geschäftsbericht und der/die Revisionsbericht(e) mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese unverzüglich auf Papier zugestellt werden.
8. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

Artikel 11 | Traktandierung

1. Aktionäre, die allein oder zusammen mindestens fünf Prozent der Aktienstimmen oder des Aktienkapitals vertreten, können innert der Frist gemäss Absatz 4 bzw. 5 schriftlich beim Präsidenten des Verwaltungsrates die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.
3. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung oder in die Mitteilung an die Aktionäre aufgenommen werden; allfällige Dokumente können elektronisch verfügbar gemacht werden.
4. Wünschen Aktionäre, dass ihre Traktandierungsbegehren und dazugehörigen Anträge (einschliesslich allfälliger Begründungen) in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden, müssen diese dem Präsidenten des Verwaltungsrates mindestens 30 Kalendertage vor dem Datum der Generalversammlung vorliegen.
5. Werden Traktandierungsbegehren und dazugehörige Anträge (einschliesslich allfälliger Begründungen) erst nach der Einberufung zur Generalversammlung unterbreitet, müssen diese dem Präsidenten des Verwaltungsrates spätestens zehn Kalendertage vor dem Datum der Generalversammlung vorliegen. Der Verwaltungsrat weist in der Einberufung zur Generalversammlung auf diese Frist hin. Der Verwaltungsrat informiert die Aktionäre und Nutzniesser entsprechend den Bestimmungen unter Artikel 33 der Statuten unverzüglich über beantragte Traktanden und die dazugehörigen Anträge (einschliesslich allfälliger Begründungen).
6. Bei der Bekanntgabe von Traktandierungsbegehren von Aktionären oder im Anschluss daran darf der Verwaltungsrat eigene Anträge (einschliesslich allfälliger Begründungen) zu diesen Traktandierungsbegehren formulieren und den Aktionären entsprechend den Bestimmungen unter Artikel 33 der Statuten vor der Generalversammlung oder an der Generalversammlung bekannt geben.
7. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse fassen; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung, auf die Wahl einer Revisionsstelle oder gemäss Art. 727 Abs. 2 OR oder Art. 962 Abs. 2 Ziff. 1 OR infolge des Begehrens eines oder mehrerer Aktionäre.
8. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.
9. Fragen der Aktionäre werden vom Vorsitzenden beantwortet oder er lässt sie durch Mitglieder des Verwaltungsrates oder durch Externe beantworten. Komplexe und vielgliedrige Fragen sollen dem Verwaltungsrat so frühzeitig vorgelegt werden, dass er die Antworten bereitstellen kann.

Artikel 12 | Vorsitz, Stimmzähler und Protokoll

1. Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei seiner Verhinderung führt ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden, der nicht Aktionär zu sein braucht.
2. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.
3. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls entsprechend den Bestimmungen von Artikel 34 der Statuten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält mindestens fest:
 - 3.1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
 - 3.2. die Anzahl, die Art und den Nennwert der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder von Depotvertretern vertreten werden;
 - 3.3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
 - 3.4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 - 3.5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen; und
 - 3.6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.
4. Den Aktionären und Nutzniessern wird innert 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung eine Kopie des Protokolls entsprechend den Bestimmungen unter Artikel 33 der Statuten zugestellt.

Artikel 13 | Stimmrecht und Vertretungsrecht

1. Unabhängig ihres Nennwerts, berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, so können die Berechtigten die Rechte aus der Aktie an der Generalversammlung nur durch einen einzigen Vertreter ausüben.
2. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre und Nutzniesser berechtigt, die bis spätestens 30 Kalendertage vor der Generalversammlung im Aktienbuch eingetragen sind.
3. Aktionäre, die jünger als 16 Jahre sind, können ihre Aktionärsrechte nicht selbständig ausüben. Sie üben die Aktionärsrechte durch ihre gesetzliche Vertretung aus.
4. Die Bemessung des Stimmrechts nach Zahl der Aktien ist nicht anwendbar für:
 - 4.1. die Wahl der Revisionsstelle;
 - 4.2. die Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile;
 - 4.3. die Beschlussfassung über die Einleitung einer Sonderuntersuchung; und
 - 4.4. die Beschlussfassung über die Anhebung einer Verantwortlichkeitsklage.
5. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (siehe Artikel 18 der Statuten).

6. Vorbehältlich (i) der unabhängigen Stimmrechtsvertretung (Artikel 14 der Statuten), (ii) der Depotstimmrechtsvertretung (Artikel 15 der Statuten), (iii) der Bestimmung gemäss dem nachstehenden Absatz 7, und (iv) der gesetzlichen Vertretung kann sich ein Aktionär an der Generalversammlung nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht; der Verwaltungsrat kann auch geeignete elektronische Plattformen für das Erteilen von Vollmachten auf elektronischem Weg bezeichnen.
7. Ein Aktionär, der weniger als 20 Prozent des gesamten Aktienkapitals oder der gesamten Aktienstimmen hält, kann an einer Generalversammlung mit eigenen und vertretenen Aktien zusammen nicht mehr als 20 Prozent des gesamten Aktienkapitals oder der gesamten Aktienstimmen auf sich vereinigen. Aktionäre, die über 20 Prozent des gesamten Aktienkapitals oder der gesamten Aktienstimmen halten, können neben ihren eigenen Aktienstimmen keine zusätzlichen Aktienstimmen vertreten. Ausgenommen von der Bestimmung dieses Absatzes sind vom Verwaltungsrat vorgeschlagene, unabhängige Stimmrechtsvertreter (siehe Artikel 14 der Statuten).
8. Unabhängige Stimmrechtsvertreter, Organstimmrechtsvertreter und Depotvertreter geben der Gesellschaft Anzahl, Art und Nennwert der von ihnen vertretenen Aktien bekannt. Unterlassen sie dies, so sind die Beschlüsse der Generalversammlung unter den gleichen Voraussetzungen anfechtbar wie bei unbefugter Teilnahme an der Generalversammlung.
9. Der Vorsitzende teilt der Generalversammlung diese Angaben gesamthaft für jede Vertretungsart mit. Unterlässt er dies, obschon ein Aktionär es verlangt hat, so kann jeder Aktionär die Beschlüsse der Generalversammlung mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten.

Artikel 14 | Unabhängige Stimmrechtsvertretung

1. Die Gesellschaft setzt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ein, der auch als Organstimmrechtsvertreter dient. Dieser ist verpflichtet, die Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.
2. Der Verwaltungsrat teilt mit der Einberufung zur Generalversammlung den Aktionären mit, wen sie mit der Vertretung beauftragen können. Kommt der Verwaltungsrat dieser Pflicht nicht nach, so kann sich der Aktionär durch einen beliebigen Dritten vertreten lassen.
3. Der Verwaltungsrat erstellt Formulare, die zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen verwendet werden müssen. Er stellt sicher, dass (i) zu jedem Traktandum einzeln Weisungen erteilt und (ii) die Formulare auch elektronisch ausgefüllt werden können. Vollmachten und Weisungen können nur für die betreffende Generalversammlung erteilt werden.
4. Die Vollmachten und Weisungen der Aktionäre an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter müssen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter spätestens bis um 17:00 Uhr am vorangehenden Werktag vor der Generalversammlung vorliegen.
5. Die Unabhängigkeit des unabhängigen Stimmrechtsvertreters darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Die Vorschriften zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der ordentlichen Revision (Art. 728 Abs. 2 bis 6 OR) sind entsprechend anwendbar.
6. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemein gehaltene Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen. Er darf diese Auskunft nicht früher als drei Werktage vor der Generalversammlung erteilen und muss anlässlich der Generalversammlung offenlegen, welche Informationen er der Gesellschaft erteilt hat.
7. Als unabhängige Stimmrechtsvertreter können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften eingesetzt werden.

Artikel 15 | Depotstimmrechtsvertretung

1. Wer an einer Generalversammlung Stimmrechte aus Aktien ausüben will, die bei ihm hinterlegt sind, ersucht den Hinterleger vor jeder Generalversammlung um Weisungen für die Stimmabgabe.
2. Sind Weisungen des Hinterlegers nicht rechtzeitig erhältlich, so übt der Depotvertreter das Stimmrecht nach einer allgemeinen Weisung des Hinterlegers aus; fehlt eine solche, so enthält er sich der Stimme.
3. Als Depotvertreter gelten die dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Institute und die Finanzinstitute nach dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018.

Artikel 16 | Beschlüsse und Wahlen

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.
2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.
3. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.
4. Dem Vorsitzenden kommt kein Stichentscheid zu.

Artikel 17 | Qualifizierte Quoren

1. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 - 1.1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
 - 1.2. die Einführung von Stimmrechts- oder Vorzugsaktien;
 - 1.3. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
 - 1.4. die Beschränkung, Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
 - 1.5. eine Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - 1.6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
 - 1.7. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
 - 1.8. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
 - 1.9. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
 - 1.10. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;

- 1.11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
 - 1.12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 - 1.13. die Änderung des Absatz 6 des Artikels 6 der Statuten;
 - 1.14. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - 1.15. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; und
 - 1.16. die Auflösung der Gesellschaft.
2. Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem entsprechenden erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

Artikel 18 | Verwendung elektronischer Mittel

1. Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (sogenannte virtuelle Generalversammlung) oder an mehreren Tagungsorten mit elektronischer Übertragung zwischen den Tagungsorten durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat hat in diesen Fällen bei der Einberufung der Generalversammlung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen.
2. Für Aktionäre, die an einer physischen Generalversammlung nicht vor Ort teilnehmen, kann der Verwaltungsrat die Möglichkeit vorsehen, mit Hilfe elektronischer Mittel virtuell an der Generalversammlung teilzunehmen (sogenannte hybride Generalversammlung).
3. Auf die Durchführung einer sogenannten virtuellen Generalversammlung, einer Generalversammlung an verschiedenen Tagungsorten oder einer sogenannten hybriden Generalversammlung besteht kein Anspruch.
4. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel bei Generalversammlungen. Er stellt sicher, dass:
 - 4.1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
 - 4.2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
 - 4.3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; und
 - 4.4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
5. Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Als technische Probleme im Sinne des vorstehenden Satzes gelten (i) wesentliche und länger anhaltende Probleme der Einrichtungen, für welche die Gesellschaft die Verantwortung trägt und (ii) flächendeckende Probleme eines bedeutenden Telekommunikationsanbieters, von denen ein wesentlicher Teil des Aktionariats betroffen ist. Nicht als technische Probleme gelten (i) Probleme, deren Ursache in den Telekommunikationssystemen oder elektronischen Einrichtungen der einzelnen Aktionäre liegt und (ii) Probleme, die bei den Einrichtungen auftreten, für welche die Gesellschaft die Verantwortung trägt, diese aber nur von kurzer Dauer und nicht geeignet sind, die Teilnahme der Aktionäre an der Generalversammlung wesentlich zu beeinträchtigen.
6. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

II. Verwaltungsrat

Artikel 19 | Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis maximal neun Mitgliedern.
2. Seine Mehrheit muss (i) aus Aktionären oder Vertretern von Aktionären und zugleich (ii) aus in der Schweiz wohnhaften schweizerischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern bestehen. Bei Vakanzen erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
3. Soweit sie Aktionäre sind, soll (i) die Politische Gemeinde St. Gallen mit zwei und (ii) der Kanton St. Gallen mit einem Vertreter im Verwaltungsrat vertreten sein. Unter den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates sollen die anderen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein, soweit sie Aktionäre sind, mit insgesamt mindestens zwei Mitgliedern im Verwaltungsrat vertreten sein. Die genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaftsaktionäre nominieren die Kandidaten für diese Mitglieder des Verwaltungsrates zuhanden der Generalversammlung selbst. Die Nomination ist für die Generalversammlung unter Vorbehalt wichtiger Gründe verbindlich. Auch die Abberufung dieser Mitglieder des Verwaltungsrates ist Sache der genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaftsaktionäre.
4. Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, so haben die Aktionäre jeder Kategorie das Recht, sich durch einen Vertreter im Verwaltungsrat vertreten zu lassen. Diese Vertreter dürfen zugleich Vertreter eines öffentlich-rechtlichen Körperschaftsaktionärs gemäss vorstehendem Absatz 3 sein.
5. Im Übrigen sollen die einzelnen Wirtschaftszweige, Generationen und Geschlechter bei der Wahl des Verwaltungsrates angemessen berücksichtigt werden.

Artikel 20 | Wahl und Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Die Mitglieder werden einzeln gewählt.
2. Die Amtsdauer endet am Tag und mit Ende der ordentlichen Generalversammlung nach Schluss der Amtsdauer. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufungen. Ersatzweise gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
3. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer eines Mitglieds des Verwaltungsrates beträgt maximal zwölf Geschäftsjahre.
4. Personen, die älter als 75 Jahre alt sind, können nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden. Bei Erreichen des 75. Altersjahres während der Amtsdauer kann das fragliche Mitglied des Verwaltungsrats seine Amtsdauer gemäss den vorstehenden Ziffern 1 und 2 vollenden, kann jedoch nicht wiedergewählt werden.
5. Die Nachfolge und Kriterien für die Auswahl von Kandidaten werden durch den amtierenden Verwaltungsrat festgelegt. Er sorgt für eine aufgabenbezogene Einführung neu gewählter Mitglieder und für eine zweckmässige Weiterbildung der Mitglieder des Verwaltungsrates.

Artikel 21 | Organisation

1. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und, nach Bedarf, einen Delegierten.
2. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.
3. Ist das Amt des Präsidenten vakant oder ist der Präsident an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident seine Funktion. Bei einer Vakanz ist an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl zu traktandieren.
4. Der Verwaltungsrat kann im Rahmen seiner Kompetenzen Ausschüsse bilden, welche sich mit definierten Aufgaben zu Sach- und Personalbereichen vertieft auseinandersetzen. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat über Tätigkeit und Ergebnisse. Die Gesamtverantwortung für alle an die Ausschüsse übertragenen Aufgaben verbleibt beim Verwaltungsrat.

Artikel 22 | Einberufung, Beschlussfassung und Protokoll

1. Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates einberufen, so oft dies als notwendig erscheint. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
2. Sitzungen können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz oder vergleichbarer Kommunikationsmittel abgehalten werden.
3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist beziehungsweise mittels Telefon- oder Videokonferenz oder vergleichbaren elektronischen Kommunikationsmitteln verbunden ist. Bei Verwendung elektronischer Hilfsmittel ist Artikel 18 der Statuten analog anwendbar.
4. Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates genügt die Anwesenheit eines einzelnen Mitgliedes (insbesondere Art. 652g, 653g OR). Im Übrigen werden Beschlussfassung und Geschäftsordnung im Organisationsreglement geregelt.
5. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
6. Beschlüsse können auch mit Mehrheitsbeschluss auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (auch mit Hilfe von elektronischer Kommunikation unter analoger Anwendbarkeit der Bestimmungen von Artikel 18 der Statuten) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Bei Zirkularbeschlüssen kommt dem Vorsitzenden kein Stichentscheid zu.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll (gemäss den Bestimmungen von Artikel 34 der Statuten) zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird bzw. im Falle einer elektronischen Protokollierung zu genehmigen ist.

Artikel 23 | Befugnisse

1. Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
2. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - 2.1. die Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 - 2.2. die Festlegung der Organisation;
 - 2.3. die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss Artikel 26 der Statuten;
 - 2.4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - 2.5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung, wobei die Erteilung von Einzelzeichnungsrechten nicht zulässig ist;
 - 2.6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - 2.7. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - 2.8. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und daraus folgende Statutenänderungen;
 - 2.9. die Beschlussfassung über die Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 653u Abs. 4 OR) sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen;
 - 2.10. die Beschlussfassung gemäss Artikel 5 Absatz 3 der Statuten;
 - 2.11. den Erlass eines Registrierungsreglementes (Artikel 4 Absatz 6 der Statuten); und
 - 2.12. die Ergreifung von Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit gemäss Gesetz, insbesondere auch die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.
3. Der Verwaltungsrat fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, die nicht anderen Organen zugeteilt sind.
4. Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse und/oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder zuweisen.
5. Der Verwaltungsrat kann, zusammen mit der Geschäftsleitung, für einzelne Messen oder für andere Zwecke Beiräte als beratende Stimme bestellen.
6. Vorbehältlich der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung auf der Grundlage eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder, an Ausschüsse, denen auch Dritte angehören können, an die Geschäftsleitung oder an Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.

7. Der Verwaltungsrat erlässt das Organisationsreglement, welches die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung und insbesondere die Berichtserstattung festlegt. Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung.
8. Der Verwaltungsrat bemüht sich um den Kontakt mit den Aktionären, auch zwischen den Generalversammlungen. Insbesondere orientiert der Verwaltungsrat die Aktionäre auch während des Geschäftsjahres über die Entwicklung der Gesellschaft.

Artikel 24 | Interessenkonflikte

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung legen sich gegenseitig ihre Interessenbindungen offen.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich, von sich aus und vollständig über bestehende, vermutete oder potenzielle Interessenkollisionen, die sie selbst oder andere Mitglieder von Organen der Gesellschaft betreffen.
3. Der Verwaltungsrat ergreift unverzüglich die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.

Artikel 25 | Auslagenersatz und Entschädigung

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz einer von ihrer Tätigkeit abhängigen, vom Jahresergebnis unabhängigen Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

III. Geschäftsleitung

Artikel 26 | Aufgaben

1. Der Verwaltungsrat ernennt eine aus mindestens zwei Personen bestehende Geschäftsleitung, deren Mitglieder nicht Aktionäre zu sein brauchen.
2. Der Geschäftsleitung steht die gesamte laufende und unmittelbare Geschäftsführung nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes zu.
3. Die Geschäftsleitung kann, zusammen mit dem Verwaltungsrat, für einzelne Messen oder für andere Zwecke Beiräte als beratende Stimme bestellen.
4. Die Geschäftsleitung kann nach Bedarf zu den Sitzungen des Verwaltungsrates beigezogen werden.

IV. Revisionsstelle

Artikel 27 | Wahl und Anforderungen

1. Die Generalversammlung wählt einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle.
2. Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.
3. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihre Amtsdauer beginnt mit ihrer Wahl und endet (vorbehältlich der Rückweisung der Jahresrechnung) mit dem Ende der ersten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.
4. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle soll in der Regel nach acht Geschäftsjahren, aber spätestens nach zwölf Geschäftsjahren, gewechselt werden.
5. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Diese Gründe müssen im Anhang zur Jahresrechnung genannt werden. Die Abberufung ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung möglich.

Artikel 28 | Besondere Abklärungen und Zwischenrevisionen

Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen oder Zwischenrevisionen durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

D. Geschäftsjahr und Gewinnverteilung

Artikel 29 | Geschäftsjahr und Rechnungslegungsgrundsätze

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat bestimmt.
2. Der Verwaltungsrat bestimmt die anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätze.

Artikel 30 | Verteilung des Bilanzgewinns und Reserven

1. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, Reservenbildung und der Verrechnung mit Verlusten steht der Bilanzgewinn und die freiwillige Gewinnreserve zur Verfügung der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.
2. Die Bildung freiwilliger Gewinnreserven kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Freiwillige Gewinnreserven dürfen nur gebildet werden, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt. Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat entsprechend beauftragen und bevollmächtigen.
3. Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und den zu diesem Zweck gebildeten Reserven bezahlt werden. Die Dividenden dürfen den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht um mehr als ein Prozent überschreiten.
4. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt. Dividenden werden 30 Kalendertage nach der Generalversammlung zur Zahlung fällig.

5. Gestützt auf einen Zwischenabschluss kann die Generalversammlung die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Dividenden und Zwischendividenden finden Anwendung.
6. Der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung (Artikel 3a und 3b Absatz 3 der Statuten) bestimmt sich nach dem Stand des Aktienbuchs am Bilanzstichtag des jeweils vorangehenden Jahresabschlusses oder – im Fall von vorstehend Absatz 5 – des Zwischenabschlusses. Die zu diesem Zeitpunkt im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre sind dividendenberechtigt.

E. Haftung

Artikel 31 | Haftung, Verantwortlichkeit, Rückerstattungspflichten

1. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.
2. Vorbehalten bleiben die Verpflichtungen einzelner Aktionäre, die sich aus besonderen Verträgen ergeben.
3. Für Verantwortlichkeitsansprüche und Rückerstattungspflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften.

F. Auflösung und Liquidation

Artikel 32 | Auflösung und Liquidation

1. Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.
2. Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.
3. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) freihändig zu verkaufen.
4. Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen bis zur Höhe des Nominalwertes ihrer jeweiligen Beteiligung unter die Aktionäre verteilt.
5. Ein verbleibender weiterer Überschuss fällt je zur Hälfte an die Politische Gemeinde St. Gallen und an den Kanton St. Gallen. Er ist von diesen weiterhin für Zwecke analog zu Artikel 2 Absatz 1 der Statuten zu verwenden.

G. Mitteilungen, Aktenführung und Gerichtsstand

Artikel 33 | Mitteilungen

1. Einberufungen und Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen per Brief (A-Post), E-Mail, Fax oder über andere weitverbreitete elektronische Kommunikationsmittel und -plattformen an die Anschriften der Aktionäre und Nutzniesser, die zum Zeitpunkt des Versands der Mitteilung im Aktienbuch vermerkt sind.
2. Vorbehältlich gesetzlich zwingender Bestimmungen kann der Verwaltungsrat Mitteilungen auch durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vornehmen.
3. Die Statuten und das Organisationsreglement sind jederzeit in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.

Artikel 34 | Aktenführung

Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Vorschriften darf (i) die Führung des Aktienbuchs, des Wertrechtbuchs gemäss Artikel 5 Absatz 1 der Statuten und des Verzeichnisses über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlichen berechtigten Personen (Art. 697l OR), (ii) die Beschlussfassung des Verwaltungsrates gemäss Artikel 22 Absatz 5 der Statuten und (iii) die Protokollführung an Generalversammlungen (siehe Artikel 12 Absatz 3 der Statuten) und bei Sitzungen des Verwaltungsrates (siehe Artikel 22 Absatz 6 der Statuten), einschliesslich der Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden und den Protokollführer, elektronisch erfolgen.

Artikel 35 | Gerichtsstand

Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsverhältnis sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

St. Gallen, 28. April 2023

Notarielle Beglaubigung

Hiermit beglaube ich, RA lic.oec. HSG Thomas Frey, öffentlicher Notar des Kantons St. Gallen, dass die vorliegenden Statuten derjenigen Fassung der Olma Messen St.Gallen AG entsprechen, wie sie heute anlässlich der Genossenschafterversammlung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen, St. Gallen (CHE-107.139.131), gutgeheissen wurden.

St. Gallen, 28. April 2023



**Olma Messen
St.Gallen**

Olma Messen St. Gallen AG

Splügenstrasse 12, 9008 St.Gallen

071 242 01 01

info@olma-messen.ch

olma-messen.ch